



gemeinde **WARTAU**

→ **POLITISCHE GEMEINDE WARTAU**

# Schulleitungsreglement

vom 26. Juni 2018





# Inhalt

## I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich .....	4
------------------------------	---

## II. Organisation

Art. 2 Schuleinheiten .....	4
Art. 3 Schulleitungen .....	5
Art. 4 Sitzungsteilnahme .....	5

## III. Zuständigkeiten

### 1. Schulleitung

Art. 5 Grundsatz .....	5
Art. 6 Personalaufgaben .....	6
Art. 7 Pädagogische Aufgaben.....	6
Art. 8 Festlegung von Rahmenbedingungen a) Stundenplan.....	7
Art. 9 b) Wahlfächer und Schwerpunkte der Oberstufe .....	7
Art. 10 Zusammenarbeit a) schulhausintern .....	7
Art. 11 b) mit den Eltern und der Öffentlichkeit .....	7

### 2. Schulleitungskonferenz

Art. 12 Grundsatz .....	8
Art. 13 Personalaufgaben .....	8
Art. 14 Pädagogische Aufgaben.....	8
Art. 15 Festlegung von Rahmenbedingungen .....	9

### 3. Schulsozialarbeit

Art. 16 Zusammenarbeit.....	9
-----------------------------	---

## IV. Schlussbestimmungen

Art. 17 Vollzugsbeginn .....	10
------------------------------	----

Der Gemeinderat Wartau

erlässt

gestützt auf Art. 114<sup>bis</sup> Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983<sup>1</sup> und Art. 42 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Wartau vom 12. April 2011

als Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmung

*Geltungsbereich*

Art. 1

<sup>1</sup> Dieses Reglement legt Organisation und Zuständigkeiten der Schulleitungen und der Schulleitungskonferenz fest.

<sup>2</sup> Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kann der Schulrat nach Massgabe von Art. 7 der Schulordnung vom 25. Oktober 2016 ergänzende Weisungen erlassen. Er kann darin die Zuständigkeit der Schulleitungen und der Schulleitungskonferenz für die Vorbereitung, die Antragstellung sowie die Umsetzung und Kontrolle von Beschlüssen des Schulrates festlegen.

## II. Organisation

*Schuleinheiten*

Art. 2

<sup>1</sup> Der Schulrat legt die Schuleinheiten fest.

<sup>2</sup> Er kann als Schuleinheit bezeichnen:

- a) ein Schulhaus;
- b) mehrere Schulhäuser, die als Verbund eine Schuleinheit bilden.

## Art. 3

*Schulleitungen*

<sup>1</sup> Der Schulrat wählt für jede Schuleinheit eine Schulleiterin oder einen Schulleiter.

<sup>2</sup> Er begründet und beendet das Arbeitsverhältnis der Schulleiterinnen und Schulleiter.<sup>2</sup>

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Schulleitungen bilden die Schulleitungskonferenz. Die Schulratspräsidentin oder der Schulratspräsident führt den Vorsitz.<sup>3</sup>

## Art. 4

*Sitzungsteilnahme*

<sup>1</sup> An den Sitzungen des Schulrates nehmen mit beratender Stimme teil:

- a) die vom Schulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitungen;
- b) die von den Lehrpersonen gewählte Vertretung;
- c) die Schulverwalterin oder der Schulverwalter als Protokollführerin oder Protokollführer.

<sup>2</sup> An den Sitzungen der Schulleitungskonferenz:

- a) nimmt eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung mit beratender Stimme teil;
- b) können aussenstehende Personen mit beratender Stimme teilnehmen. Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall über den Beizug.
- c) nimmt die Schulverwalterin oder der Schulverwalter als Protokollführerin oder Protokollführer mit beratender Stimme teil.

# III. Zuständigkeiten

## 1. Schulleitung

### Art. 5

*Grundsatz*

<sup>1</sup> Die Schulleitung erfüllt die ihr in der Schulordnung vom 25. Oktober 2016 und die ihr vom Schulrat im Einzelfall übertragenen Aufgaben.

---

<sup>2</sup> Art. 38 Abs. 2 Bst. a der Gemeindeordnung vom 12. April 2011 (GO).

<sup>3</sup> Art. 10 GO.

<sup>2</sup> Die Schulleitung:

- a) führt die Schuleinheit und vertritt diese nach aussen;
- b) stellt den geordneten Schulbetrieb in ihrer Schuleinheit sicher;
- c) vollzieht die Beschlüsse des Schulrates sowie der Schulratspräsidentin oder des Schulratspräsidenten, soweit diese die Schuleinheit betreffen.

<sup>3</sup> Sie ist gegenüber dem Schulrat sowie der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten antragsberechtigt.

#### *Personalaufgaben*

Art. 6

<sup>1</sup> Die Schulleitung:

- a) führt, berät und begleitet die Lehrpersonen der Schuleinheit sowie die weiteren ihr unterstellten Mitarbeitenden;
- b) ist für die Anstellung von Stellvertretungen für Lehrpersonen bis zu höchstens einem Jahr und für deren Entlassung zuständig;
- c) legt die Pensen der einzelnen Lehrpersonen fest;
- d) sorgt für die Einführung:
  - 1. der neu eintretenden Lehrpersonen;
  - 2. der Stellvertretungen für Lehrpersonen;
- e) kann der Lehrperson unbezahlten Urlaub bis insgesamt fünf Tage je Schuljahr gewähren;
- f) legt im Rahmen des Budgets die schulinternen Weiterbildungsveranstaltungen fest;
- g) kann Lehrpersonen zur Teilnahme an Schulanlässen verpflichten oder davon dispensieren;
- h) stellt Arbeitszeugnisse und Arbeitsbestätigungen für Lehrpersonen aus.

#### *Pädagogische Aufgaben*

Art. 7

<sup>1</sup> Die Schulleitung:

- a) erlässt Verfügungen über:
  - 1. den Eintritt in den Kindergarten;
  - 2. den Übertritt vom Kindergarten in die Unterstufe;
  - 3. den Übertritt von der Mittelstufe in die Oberstufe;
  - 4. die Promotion, die provisorische Promotion und die Verlängerung der Probezeit;
  - 5. die Repetition und die freiwillige Repetition;
  - 6. das Überspringen einer Klasse;
  - 7. den Wechsel in eine Parallelklasse;
- b) teilt die Schülerinnen und Schüler nach Massgabe der vom

Schulrat festgelegten Klassenorganisation vor Beginn des Schuljahres sowie bei Zuzug in die Gemeinde den Klassen zu;

- c) sorgt für Bereitstellung der Hausaufgabenhilfe;
- d) kann gemäss Art. 19 der Schulordnung vom 25. Oktober 2016 die Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern bis zu fünf Tagen bewilligen;
- e) beschliesst gemäss Art. 15 der Schulordnung vom 25. Oktober 2016 über Disziplinar massnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern.

#### Art. 8

<sup>1</sup> Die Schulleitung erstellt zuhanden des Schulrates den Entwurf des Stundenplans.<sup>4</sup>

*Festlegung  
von Rahmen-  
bedingungen  
a) Stundenplan*

<sup>2</sup> Der Stundenplan liegt drei Wochen vor Beginn der Sommerferien vor.

#### Art. 9

<sup>1</sup> Die Schulleitung bezeichnet die Wahlfächer und individuellen Schwerpunkte der Oberstufe.

*b) Wahlfächer und  
Schwerpunkte  
der Oberstufe*

#### Art. 10

<sup>1</sup> Die Schulleitung:

- a) sorgt für:
  - 1. eine gute Zusammenarbeit im Schulhausteam;
  - 2. die Teamentwicklung in den Schulhäusern;
- b) beschliesst über die Durchführung von schulhausinternen Veranstaltungen und Personalanlässen.

*Zusammenarbeit  
a) schulhausintern*

#### Art. 11

<sup>1</sup> Die Schulleitung:

- a) sorgt für eine gute Zusammenarbeit zwischen den Angehörigen des Schulhausteams und den Eltern;
- b) stellt die Elternberatung bei schulischen Fragen sicher;
- c) stellt die Elterninformation über Angelegenheiten sicher, die Kinder und Klassen betreffen;
- d) beschliesst über die Durchführung von schulhausbezogenen öffentlichen Schulanlässen, wie Theateraufführungen oder andere Veranstaltungen.

*b) mit den Eltern  
und der Öffent-  
lichkeit*

---

<sup>4</sup> Art. 16 der Schulordnung vom 25. Oktober 2016.

## 2. Schulleitungskonferenz

### *Grundsatz*

#### Art. 12

<sup>1</sup> Die Schulleitungskonferenz bearbeitet und koordiniert nach Massgabe der Schulordnung vom 25. Oktober 2016 und dieses Reglements sowie den ergänzenden Weisungen des Schulrates gesamtschulische Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie befasst sich insbesondere mit:

- a) Angelegenheiten, die alle oder mehrere Schuleinheiten betreffen;
- b) Geschäften, die ihr vom Schulrat oder von der Schulratspräsidentin oder vom Schulratspräsidenten zur Behandlung übertragen werden.

<sup>3</sup> Sie stellt die Umsetzung der von den Schulleitungen gefassten Beschlüsse sicher, soweit sich diese auf mehr als eine einzelne Schuleinheit beziehen.

### *Personalaufgaben*

#### Art. 13

<sup>1</sup> Die Schulleitungskonferenz:

- a) kann der Lehrperson unbezahlten Urlaub von mehr als fünf Tagen bis höchstens 20 Tage je Schuljahr gewähren. Der Schulrat entscheidet, soweit nicht die Schulleitungskonferenz oder die Schulleitung gemäss Art. 6 Bst. e dieses Reglements zuständig ist;
- b) nimmt zuhanden des Schulrates Stellung zum Gesuch der Lehrperson um Bewilligung der Intensivweiterbildung.

### *Pädagogische Aufgaben*

#### Art. 14

<sup>1</sup> Die Schulleitungskonferenz:

- a) legt die pädagogischen Jahresziele fest;
- b) beschliesst über Veranstaltungen nach Massgabe der kantonalen Vorschriften über den Berufsauftrag im Arbeitsfeld Schule<sup>5</sup>;
- c) erlässt Verfügungen über:
  1. individuelle Fördermassnahmen, wie Zuweisung in eine Kleinklasse oder andere sonderpädagogische Massnahmen und den Besuch des Einschulungsjahres. Sie hört vorgängig die Eltern oder die erziehungsbeauftragte Person an;

---

<sup>5</sup> Art. 78<sup>ter</sup> ff. VSG (sGS 213.1); Reglement des Erziehungsrates über den Berufsauftrag der Volksschul-Lehrpersonen vom 12. November 2014 [SchBl 2014, Nr. 12].



2. die externe Beschulung von Schülerinnen und Schülern der Regelklassen;
  3. Entlassung aus der Schulpflicht nach dem Besuch von drei Jahren in der Oberstufe;
  4. Entlassung aus der Schulpflicht nach dem Besuch von elf Schuljahren;
- d) beschliesst über die Dispensation von Schülerinnen und Schülern vom Besuch einzelner Fächer.

#### Art. 15

<sup>1</sup> Die Schulleitungskonferenz:

- a) teilt die Klassenzimmer und Spezialräume zu;
- b) legt den Jahresterminplan der Schule fest;
- c) bezeichnet die Schulbesuchstage;
- d) vollzieht die gesetzlichen Vorschriften sowie die Beschlüsse des Gemeinderates gemäss Art. 20 Abs. 2 und Art. 21 der Schulordnung vom 25. Oktober 2016 über:
  1. den Mittagstisch für Schülerinnen und Schüler;<sup>6</sup>
  2. den Transport von Schülerinnen und Schülern;<sup>7</sup>

*Festlegung von  
Rahmenbedin-  
gungen*

### 3. Schulsozialarbeit

#### Art. 16

<sup>1</sup> Schulleitung und Schulleitungskonferenz sind nach Massgabe des Konzepts des Gemeinderates Wartau vom 10. Januar 2018 über die Schulsozialarbeit Wartau zur Zusammenarbeit mit der oder dem Schulsozialarbeiter/in verpflichtet.

*Zusammenarbeit*

---

<sup>6</sup> Art. 19<sup>bis</sup> VSG (sGS 213.1).

<sup>7</sup> Art. 20 VSG (sGS 213.1).

## IV. Schlussbestimmung

*Vollzugsbeginn*

Art. 17

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2019 angewendet.

Vom Gemeinderat Wartau erlassen am 26. Juni 2018 (GRB Nr. 45/2018).

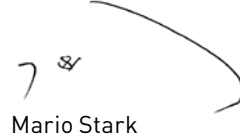
NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident



Beat Tinner

Der Gemeinderatsschreiber



Mario Stark

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 15. August 2018 bis 24. September 2018.



**Politische Gemeinde Wartau**

Poststrasse 51  
9478 Azmoos  
Tel. 058 228 20 50

info@wartau.ch  
→ [www.wartau.ch](http://www.wartau.ch)

